

Anlage 1 zum Beschluss vom 21.02.2023

Besondere Gestaltungsvorschriften für das Grabfeld IV Friedhof Schwittersdorf,  
Erdreihengrabstätten, friedhofsgepflegt (§ 28 Abs. 3 FriedhG)

1. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit Rasen eingesät, eine individuelle Grabgestaltung durch den Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.
2. Auf der Grabstätte ist zwingend ein stehendes Grabmal mit den Abmessungen 1,00 m Höhe x 0,50 m Breite zu errichten.

Salzatal, den 23.02.2023

